

Was müssen Sie bei der Ermittlung und Dokumentation des gesetzlichen Mindestlohns beachten?

Bei Missachtung drohen Geldstrafen bis 500.000 €, Lohn- und Sozialversicherungsnachzahlungen.

- ❌ **Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn:** Der effektive Bruttostundenlohn muss ab dem 01.01.2025 mind. 12,82 € betragen. Daneben sind die branchenbezogenen Tarifverträge zu beachten.
- ❌ **Anspruch haben grundsätzlich alle in Deutschland tätigen Arbeitnehmer über 18 Jahre.** Das gilt auch für ausländische Arbeitnehmer, selbst wenn sie bei einem ausländischen Arbeitgeber angestellt sind.

variable Vergütungsbestandteile



Nicht auf den Mindestlohn anrechenbar:

- Beiträge zur Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen (VL)
- Aufwandsentschädigungen und Entsendezulagen
- Nachtzuschläge
- Trinkgelder



In der Regel auf den Mindestlohn anrechenbar:

- Sonn-, Feiertags und Überstundenzuschläge
- tarifliche Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld (nur für den Fälligkeitszeitraum, in dem sie gezahlt werden)
- Kinderzulagen
- Bauzuschläge
- Gefahren- und Schmutzzulagen
- Akkord- und Qualitätsprämien



Ausnahmen bzw. Sonderregeln gelten für:

- Minderjährige ohne abgeschlossene Ausbildung
- Auszubildende
- Langzeitarbeitslose
- Saisonarbeiter
- ehrenamtlich Tätige
- Praktikanten

Erhalten Ihre Beschäftigten den aktuellen Mindestlohn?

Nein



Überprüfen Sie Ihre Berechnung und passen Sie die Zahlungen an!

Ja



Überprüfen Sie, ob die Zahlungen richtig dokumentiert sind. Aufzuzeichnen sind Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit. Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre lang aufzubewahren. Dies betrifft

- **geringfügig Beschäftigte (Minijobber) und**
- **Beschäftigte in Risikobranchen** (z.B. Bau-, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Speditions-, Transport- und Gebäudereinigungsgewerbe, Forstwirtschaft u.v.m.).

Die Aufzeichnungspflicht entfällt erst, wenn der regelmäßige Bruttomonatslohn mehr als 4.461 € beträgt oder in den letzten zwölf Monaten bei demselben Arbeitgeber über 2.974 € lag.

Ausnahmen: gelten für Minijobber in Privathaushalten, geringfügig oder in Risikobranchen beschäftigte nahe Angehörige und ausschließlich mobil tätige Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit selbst einteilen.

Achtung: Als Arbeitgeber haften Sie auch dann, wenn die von Ihnen beauftragten **Subunternehmen** den Mindestlohn nicht zahlen. Lassen Sie sich die Einhaltung des Mindestlohns unbedingt bestätigen!

Beispiel: Mindestlohnberechnung für Januar 2025

Festgehalt	1.980 €	diese Lohnbestandteile sind auf den Steuerbruttolohn nicht anzurechnen
Nachtzuschlag	200 €	
VL	40 €	
Gesamtbruttolohn	2.220 €	
Steuerbruttolohn	1.980 €	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden
1.980 € / 152 h	13,03 €	

Mit einem Stundenlohn von 13,03 € erfüllen Sie die Vorgaben des Mindestlohngesetzes.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Grundsätzliche und spezielle Fragen zum Mindestlohn können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.